

Kraftfahrzeuge mit Sondersignalen

(Kennleuchten für blaues/ gelbes Blinklicht, Einsatzhorn/ Martinshorn, retroreflektierende Markierungen)

Zulassung auf Privatperson

Kraftfahrzeug **jünger** als 30 Jahre

- **vollständiger Rückbau sämtlicher Sondersignale** einschließlich bisheriger zweckbezogener Ausstattung oder Ausrüstung
- **Entfernen der Beschriftung** (Polizei, Feuerwehr etc.)
- **Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel** (z.B. Lackierungen und/oder Folierungen), die als unzulässige passive lichttechnische Einrichtungen gelten, müssen komplett entfernt werden!
- **Änderung** in daraufhin zutreffende Fz-Klasse / Aufbauart, sofern Basis-Fz auf dem Markt frei verfügbar war (KEIN SO. KFZ POLIZEI- od. FEUERWEHR-FZ MEHR!)

Begutachtung des Fz zur Erlangung einer Betriebserlaubnis (§ 21 StVZO) nach technischer Änderung möglich; es sei denn, Fz stellt Spezial-Fz nur für Hoheitsträger od. innerbetrieblichen Einsatz dar = Ausschlusskriterium zur Erlangung der Betriebserlaubnis (z.B. Schützenpanzer od. Wasserwerfer der Polizei, Flughafenlösch-Fz)

reguläre Fz-Zulassung möglich

Kraftfahrzeug **älter** als 30 Jahre

Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer nach § 23 StVZO anlässlich ZULASSUNG MIT **H-KENNZEICHEN** (§ 10 Abs. 1 FZV) i.V.m. Gutachten nach § 21 StVZO

- **entweder** vollständiger Rückbau sämtlicher Sondersignale einschließlich bisheriger zweckbezogener Ausstattung oder Ausrüstung
- **oder** lichtdichtes Abdecken der Warnleuchten, Abklemmen des Einsatzhornes, Abdecken der Beschriftung (Polizei, Feuerwehr etc.)
- **Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel** (z.B. Lackierungen und/oder Folierungen), die als unzulässige passive lichttechnische Einrichtungen gelten, müssen komplett entfernt werden!
- **Änderung** in daraufhin zutreffende Fz-Klasse / Aufbauart, sofern Basis-Fz sowie gewählte Fz-Klasse einschließlich der Aufbauart als typgenehmigtes Fz auf dem Markt frei verfügbar war (KEIN SO. KFZ POLIZEI- od. FEUERWEHR-FZ MEHR!)
- Fz soll dem Erscheinungsbild nach nicht mehr als Polizei- od. Feuerwehr-Fz wahrnehmbar sein
- es wird keine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung der Sondersignale erteilt

Begutachtung des Fz zur Erlangung einer Betriebserlaubnis (§ 21 StVZO) nach technischer Änderung möglich; es sei denn, Fz stellt Spezial-Fz nur für Hoheitsträger od. innerbetrieblichen Einsatz dar = Ausschlusskriterium zur Erlangung der Betriebserlaubnis (z.B. Schützenpanzer od. Wasserwerfer der Polizei, Flughafenlösch-Fz)

Fz-Zulassung mit H-Kennzeichen möglich

Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer nach § 23 StVZO anlässlich FÜHRUNG EINES **ROTEN 07er-OLDTIMERKENNZEICHENS** (§ 43 FZV) / Begutachtung nach § 21 StVZO hierbei nicht zulässig!

- lichtdichtes Abdecken der Warnleuchten, Abklemmen des Einsatzhornes, Abdecken der Beschriftung (Polizei, Feuerwehr etc.)
- Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel (z.B. Lackierungen und/oder Folierungen), die als unzulässige passive lichttechnische Einrichtungen gelten, müssen abgedeckt oder entfernt werden
- **für Oldtimerveranstaltungen** ist das Führen von Sondersignalen mit **Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO möglich**, bisherige zweckbezogene Ausstattung oder Ausrüstung darf im / am Fz verbleiben
- **keine Ausnahmegenehmigung für Spezial-Fz (z.B. Schützenpanzer od. Wasserwerfer der Polizei, Flughafenlösch-Fz)**

i.d.R. Begutachtungserfordernis zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO)

Verwendung des Fz nur mit roten Oldtimerkennzeichen für Fahrten gem. § 43 Abs. 1 FZV möglich.
Ursprüngliche Fz-Bezeichnung als SO. KFZ... kann infolge erloschener BE u. mangels BE-Pflicht beibehalten werden.

Rechtsgrundlagen (Bund):

§ 19 Abs. 2a StVZO (Erlöschen der Betriebserlaubnis spezieller Fz)

§ 21 ggf. i.V.m. § 19 Abs. 2 StVZO (Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis ggf. nach techn. Änderung)

§ 23 StVZO (Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer)

§ 52 Abs. 3 und 4 StVZO (Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten)

§ 55 Abs. 2 und/oder 3 StVZO (Einrichtungen für Schallzeichen, hier: Einsatzhorn)

§ 10 Abs. 1 FZV (Besondere Kennzeichen, hier: H-Kennzeichen)

§ 43 FZV (Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer mit rotem Oldtimerkennzeichen)

Handlungsgrundlagen:

- Verkehrsblatt [VkBl.] 2020, Seite 9 ff., Erläuterungen zu §§ 49a und 52 StVZO
- Verkehrsblatt [VkBl.] 2022, Seite 626 f., Erläuterungen zu § 55 StVZO
-